



## Aufnahmeantrag

Name

Vorname

Geb.-Datum

Postleitzahl

Wohnort

Straße, Nr.

Telefon

eMail-Adresse:

### Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein „Hilfe für Sri Lanka e.V.“

Ich erkläre hiermit, die aktuellen Satzungsbestimmungen einzuhalten, sowie ab dem

den zurzeit geltenden Jahresbeitrag in Höhe 20,00 Euro <sup>\*(1)</sup>, oder  Euro <sup>\*(1)</sup> per

SEPA-Bankeinzug zu leisten. <sup>\*(1)</sup> (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Datum

Unterschrift

### SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identnr.: DE52ZZZ00001317166

Ich ermächtige den Verein „Hilfe für Sri Lanka e.V.“, den Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name

IBAN

BIC

Datum

Unterschrift

**Datenschutzbelehrung** zur Einwilligung in die Verarbeitung persönlicher Daten gemäß Artikel 6, 7 und 13 der EU-DSGVO.

Diese Datenerhebung bzw. -verarbeitung dient der Information über Aktivitäten und Termine von „Hilfe für Sri Lanka e.V.“

Mit der Datenerhebung erklären Sie sich einverstanden, dass Sie vom Verein postalisch, telefonisch und via eMail Informationen, Einladungen und Anschreiben erhalten.

Ihre persönlichen Daten, die Sie im Rahmen des Beitritts in den Verein „Hilfe für Sri Lanka e.V.“ gegenüber erklären (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, eMail-Adresse, Bankverbindung), werden ausschließlich intern verarbeitet, nicht verändert und nicht an Dritte weitergegeben.

Hiervon sind die Daten von Vorstandsmitgliedern, ausgenommen, deren Kontaktdaten zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgabe innerhalb der Vereinsstruktur für die interne Kommunikation weitergegeben werden können.

Der Verein „Hilfe für Sri Lanka e.V.“ veröffentlicht darüber hinaus die Kontaktdaten seiner Vorstände sowohl auf der Internetseite des Vereins „Hilfe für Sri Lanka e.V.“ über die Webseite <https://www.westheim.nrw/srilanka/>, als auch in weiteren „sozialen Medien“

Die v.g. Daten werden, sofern und soweit sie zur Abwicklung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft nicht erforderlich sind, nach Widerruf Ihrer Einwilligung unaufgefordert gelöscht

Sie können der nachfolgenden Einwilligung jederzeit ganz oder teilweise gegenüber dem Verein „Hilfe für Sri Lanka e.V.“ für die Zukunft widerrufen.

**Einwilligungserklärung:** Ich habe die Datenschutzbelehrung gelesen und verstanden und bin mit der Verarbeitung meiner Daten gemäß der Datenschutzbelehrung einverstanden.

Ich stimme darüber hinaus ebenfalls der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial, welches während offizieller Veranstaltungen des Vereins „Hilfe für Sri Lanka e.V.“ angefertigt werden und in denen ich persönlich abgebildet und/oder zu hören bin zu.

Datum

Unterschrift

## **Satzung des Vereins „Hilfe für Sri Lanka e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „ Hilfe für Sri Lanka e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34431 Marsberg.
3. Die Geschäftsstelle hat die Adresse Rosenstrasse 17, 34431 Marsberg.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich nicht wirtschaftliche Zwecke und ist rechtsfähig nach §§ 21, 55 BGB.
2. Der Verein bewirkt gemeinnützige, mildtätige, karitative und bildungspolitische Förderungsmaßnahmen in Sri Lanka und ist selbstlos und uneigennützig tätig.
3. Diese Ziele werden unmittelbar ohne Zwischenschaltung anderer Institutionen verfolgt.
4. An gemeinnützigen Wohlfahrtszwecken fördert der Verein das öffentliche Gesundheitswesen und die Krankenhäuser in Sri Lanka durch Sach- und Medikamentenspenden, die Bildungseinrichtungen durch Schul- und Lernmittel für bedürftige Kinder und Einrichtungsgegenstände und Nahrungsmittel für Waisen. Die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studienbedingungen soll gezielt unterstützt werden.
5. Die Mittel des Vereins – Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand - sind unmittelbar und ausschließlich diesen Zwecken zuzuführen. Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, sind unzulässig.
6. Falls die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit des Vereins entfällt, darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
7. Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich und selbstlos tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person vom vollendeten 18.Lebensjahr an sowie jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Nichtaufnahme ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
4. Ehrenmitglieder können aufgenommen werden.

### **§ 5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
2. Über Stundung oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der ordentliche Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit der Frist von einem Monat zulässig.

3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, so wegen vereinsschädigenden Verhaltens wie z.B. schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Die Anhörung kann im Einverständnis mit dem Betroffenen auch schriftlich erfolgen.  
Der Ausschluss wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages kann nach vorheriger Mahnung beschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
5. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 und 38 des BGB.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Hauptversammlung und die außer- ordentlicher Hauptversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden  
  
Er wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre wählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Hauptversammlung kann in den erweiterten Vorstand, weitere Mitglieder wählen, insbesondere den Kassenwart.
3. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder mündlich unter Angaben der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies erwünscht.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift niedergelegt, die vom Vorsitzenden und vom in der jeweiligen Sitzung ernannten Schriftführer zu unterschreiben sind.

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand bestimmten Tag des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - a. Feststellung der Anwesenden
  - b. Berichtes des Vorstandes
  - c. Bericht des Kassenwarts
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Verwendung des zur Erreichung des Vereinszweckes zur Verfügung stehenden Vereinsvermögens.
  - f. Anträge
  - g. Alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes . Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister.
  - h. Verschiedenes
1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Verhinderte Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene und vertretene Mitglied hat eine Stimme.
2. Falls in der Hauptversammlung über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abgestimmt werden soll, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.
3. Tagungsordnungspunkte nach § 11 Abs. (3) dürfen nicht nachträglich auf die Tagungsordnung gesetzt werden.
4. Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

## **§ 10 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Abhaltung der Hauptversammlung.

## **§ 11 Abstimmungen**

1. Abstimmungen werden durch die einfache Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder entschieden.
2. Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, ggf. durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim mittels Stimmzetteln erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und ergibt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Zuruf zulässig.
3. Satzungsänderungen und Auflösungsanträge können nur mit der absoluten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder entschieden werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins beschließen.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist die absolute Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich.
3. Wird ein Auflösungsbeschluss gefasst, hat der Vorstand den Verein zu liquidieren.
4. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Marsberg oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu, zur Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke zugunsten der Waisenkinder in Sri Lanka.

## **§ 13 Buch – und Kassenführung**

1. Der Kassenwart ist für die Buch- und Kassenführung zuständig und legt zur jährlichen Hauptversammlung Rechenschaft ab.

## **§ 14 Protokoll**

Über den Verlauf der Hauptversammlung, der außerordentlichen Hauptversammlung sowie über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift vom Vorsitzende verfasst. Sie ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle werden beim Vorsitzenden aufbewahrt.

## **§ 15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist Marsberg.

Satzung Stand: 02.06.2015